

# SOGIDIA VAM EASY INGEST 50



Nur  
**999 €**  
inklusive MwSt  
zzgl. Rückversand



## VORTEILE DES EASY INGEST

- Nur Bänder verschicken
- Wir digitalisieren für Sie
- Inkl. USB 2.0 Festplatte
- Filebasiertes Video

## 50 Stunden Video Tape Ingest Zum Festpreis!

Sie arbeiten noch mit einem herkömmlichen Videobandarchiv auf VHS, S-VHS, MiniDV, BetacamSP, DigiBeta, oder IMX?

Sie wollen Ihre Videodaten digitalisieren und für schnellen Zugriff auf einer Festplatte nutzen? Es fehlt Ihnen an Zeit oder an den technischen Möglichkeiten die Videodaten selber zu digitalisieren?

## Nutzen Sie unser SOGIDIA VAM EASY INGEST 50!

Schicken Sie uns Ihre Videobänder\* und Sie bekommen von uns Ihre Videodaten professionell digitalisiert auf Ihrer neuen Festplatte zusammen mit Ihren Video Bändern zurück.

### Ihre neue USB 2.0 Festplatte ist im Preis inbegriffen!

#### \*Besondere Merkmale dieses Angebotes:

- \* Es dürfen pro Auftrag nur maximal 100 Videobänder zum Ingest an die SOGIDIA AG eingeschickt werden.
- \* Das Bandmaterial wird in 10 MBit/s MPEG2 4:2:0 LongGOP digitalisiert.
- \* Bandmaterial kann sowohl 4:3 als auch 16:9 enthalten.
- \* Der Versand und die Haftung der zu digitalisierenden Videobänder an die SOGIDIA AG geht zu Lasten des Auftraggebers.

#### Nehmen Sie Kontakt mit uns auf.

Auf [www.sogidia.com](http://www.sogidia.com) oder Fax-Formular ausfüllen und senden an:

**Fax Nr.: 01805 - 233 633 999 59**

(Gebühren: 0,14 Cent pro Minute aus dem Netz der DTAG)

\* **Ansprechpartner:** .....

*Ich interessiere mich für das oben beschriebene Angebot. Bitte nehmen Sie Kontakt mit mir auf.*

\* **Telefon:** ..... **E-Mail:** .....

Stempelfeld oder einfach Ihre Visitenkarte anheften.

Es gelten die allgemeinen Geschäftsbedingungen der SOGIDIA AG.  
Andere als die hier aufgeführten Leistungen, bedürfen der Nachkalkulation und werden gemäß der aktuellen Preiskonditionen der SOGIDIA AG nach Zeit oder Aufwand abgerechnet.

**SOGIDIA AG** \*  
The Video Asset Manager  
**Medien verwalten,  
Werte erhalten.**

# SOGIDIA PRODUKTE

## Bestellformular

### Ihr Auftrag

Firma: .....  
Ansprechpartner: .....  
Straße / Nr.: .....  
PLZ / Ort: .....  
Telefon: .....  
Fax: .....  
E-Mail: .....

Adresse ist Rechnung - und Lieferanschrift

**Fax Nr.: 01805 - 233 633 999 59**

(Gebühren: 0,14 Cent pro Minute aus dem Netz der DTAG)

SOGIDIA AG, Neven-DuMont-Str. 14, 50667 Köln FREECALL 0800 – SOGIDIA (7644342)

**Hiermit beauftrage ich die SOGIDIA AG folgende Leistungen auszuführen:**

Produktpakete:		Preise inkl. 19% MwSt.	
<b>SOGIDIA VAM EASY INGEST 50</b> Auftrag über 50 Stunden Ingest	bitte ankreuzen	999,00 €	Stück
<b>SOGIDIA VAM Blu-BASE</b> Auftrag je Blu-ray Disc	bitte ankreuzen	24,90 €	Stück
<b>SOGIDIA VAM Blu-BASE PRO</b> Auftrag je Blu-ray Disc plus Sicherungskopie	bitte ankreuzen	39,90 €	Stück

Der Auftrag beginnt mit der Bereitstellung des Videomaterials durch den Auftraggeber.

Das Videomaterial wird der SOGIDIA AG

zu gesendet

persönlich übergeben

Für die Produkte Blu-BASE und Blu-Base PRO erhalten Sie mit der Rücksendung der Blu-ray Disk Unterlagen über die Dauer des Zugangs in Ihre Online Videodatenbank. Der Rechnungsbetrag ist vor Auslieferung des Videomaterials und der erbrachten Leistung sofort fällig. AGB's anhängend. Der Online Videodatenbank Zugang hat eine kostenlose Laufzeit von 12 Monaten und verlängert sich nicht automatisch. Eine Verlängerung bleibt dem Auftraggeber vorbehalten. Mit der Erteilung des Auftrages erhalten Sie eine Auftragsbestätigung und die Medienversandliste.

Ort / Datum

rechtsverbindliche Unterschrift / Stempel

**SOGIDIA AG** \*  
The Video Asset Manager  
**Medien verwalten,  
Werte erhalten.**

# SOGIDIA

## AGB's

### Allgemeine Geschäftsbedingungen der SOGIDIA AG, Deutschland

#### 1. Allgemeines

Die Lieferungen, Leistungen und Angebote der SOGIDIA AG erfolgen ausschließlich auf Grund dieser Geschäftsbedingungen. Diese gelten somit auch für alle künftigen Geschäftsbeziehungen, auch wenn sie nicht nochmals ausdrücklich vereinbart werden. Spätestens mit der Entgegennahme der Ware oder der Leistung gelten diese Bestimmungen als angenommen. Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Käufers, insbesondere Einkaufsbedingungen, wird bereits hiermit ausdrücklich widersprochen, d.h. sie werden auch dann nicht anerkannt, wenn wir ihnen nicht nochmals nach Eingang bei uns ausdrücklich widersprechen. Abweichungen von diesen Geschäftsbedingungen sind nur wirksam, wenn wir sie schriftlich bestätigen.

#### 2. Lieferungen und Leistungen

2.1. Die Angebote der SOGIDIA AG sind freibleibend und unverbindlich und verstehen sich vorbehaltlich der Selbstbelieferung durch unseren Lieferanten. Ein Vertrag kommt erst mit der schriftlichen Auftragsbestätigung der SOGIDIA AG, spätestens jedoch durch Abnahme der Lieferung/Leistung durch den Kunden zustande. Der Besteller ist an seinen Vertragsantrag acht Wochen gebunden.

2.2. Die SOGIDIA AG ist berechtigt, von Verträgen zurückzutreten, sofern Tatsachen eintreten, die aufzeigen, dass der Kunde nicht kreditwürdig ist.

2.3. Dem Kunden zumutbare technische und gestalterische Abweichungen von Angaben in Prospekten, Katalogen und schriftlichen Unterlagen der Hersteller, sowie Modell-, Konstruktions- und Materialänderungen im Zuge des technischen Fortschritts und der weiteren Entwicklung bleiben vorbehalten, ohne dass hieraus Rechte gegen die SOGIDIA AG hergeleitet werden können.

2.4. Die Preise verstehen sich, falls nicht anders vereinbart, zuzüglich Verpackung, Transport, Frachtversicherung, zuzüglich der jeweils am Auslieferungstag gültigen Mehrwertsteuer ab Lager Köln.

2.5. Soweit nicht anders angegeben, hält sich die SOGIDIA AG an die in ihren Angeboten enthaltenen Preise vier Wochen ab deren Datum gebunden. Maßgebend sind die bei Vertragsschluss genannten Preise.

2.6. Das Recht zu zumutbaren Teillieferungen und deren Fakturierung bleibt der SOGIDIA AG ausdrücklich vorbehalten.

2.7. Vereinbarte Liefertermine gelten als eingehalten, wenn das Vertragsprodukt zum vereinbarten Liefertermin dem Frachtführer übergeben wurde, soweit keine anderweitige ausdrückliche schriftliche Vereinbarung getroffen wurde. Verzögert sich die Versendung versandbereiter Ware aus Gründen, die nicht von SOGIDIA AG zu vertreten sind, so können die Vertragsprodukte auf Kosten und Gefahr des Kunden eingelagert werden.

2.8. Von der SOGIDIA AG genannte Liefertermine sind unverbindlich und verstehen sich vorbehaltlich rechtzeitiger Selbstbelieferung und unvorhergesehener Umstände und Hindernisse, unabhängig davon ob diese bei der SOGIDIA AG oder beim Hersteller eintreten, insbesondere höhere Gewalt, staatliche Maßnahmen, Nichterteilung behördlicher Genehmigungen, Arbeitskämpfe jeder Art, Sabotage, Rohstoffmangel, unverschuldete verspätete Materialanlieferungen. Derartige Ereignisse verlängern den Liefertermin entsprechend und zwar auch dann, wenn sie während eines bereits eingetretenen Verzuges auftreten. Verlängert wird auch eine in diesem Falle evtl. vom Kunden gesetzte Nachfrist um die Dauer des unvorhergesehenen Ereignisses. Sollte die SOGIDIA AG mit einer Lieferung mehr als vier Wochen in Verzug geraten, kann der Kunde nach einer schriftlich gesetzten Nachfrist unter Ausschluss der sonstigen Ansprüche nach §§ 280 ff. BGB vom Vertrag zurücktreten. Ein Anspruch des Kunden auf Schadenersatz wegen Lieferverzuges ist in jedem Fall ausgeschlossen. Die SOGIDIA AG behält sich das Recht vor, vom Vertrag zurückzutreten, wenn die durch eines der o.g. Ereignisse hervorgerufene Lieferverzögerung länger als 6 Wochen andauert und dies nicht von der SOGIDIA AG zu vertreten ist.

2.9. Nach Maßgabe der jeweils geltenden Bestimmungen stellt die SOGIDIA AG dem Kunden für die Dauer der vertragsgegenständlichen Leistungen betriebsfähige Hardware und oder Software zur Nutzung bereit. Die bereitgestellten Gegenstände verbleiben in der ausschließlichen Verfügungsgewalt der SOGIDIA AG.

2.10. Die SOGIDIA AG darf sich Dritter als Erfüllungsgehilfen bei der Erfüllung ihrer Leistungsverpflichtungen bedienen. Vertragspartner für den Kunden bleibt jedoch immer die SOGIDIA AG.

2.11. Die unbeanstandeten Produkte der SOGIDIA AG gelten als vom Kunden abgenommen.

2.12. Stellt die SOGIDIA AG aufgrund gesonderter schriftlicher Vereinbarung eigene bzw. konkret für den Kunden erstellte Software bereit, so verbleiben alle Rechte an der für die Produktion und den Betriebgenutzte Software sowie sämtliche Inhalte, soweit sie nicht vom Kunden geliefert worden sind, bei der SOGIDIA AG. Mitgelieferte Ton und oder Bildaufnahmen dürfen nur zum Zwecke der Vertragserfüllung vom Kunden genutzt werden.

2.13. Übernimmt die SOGIDIA AG fremde Inhalte, trägt der Kunde die Verantwortung dafür, dass keine rechtswidrigen Inhalte bereitgestellt werden. Der Kunde verpflichtet sich, seinen gesetzlichen Informationspflichten, insbesondere gemäß § 6 f. TDG, nachzukommen.

2.14. Die SOGIDIA AG kann seine Leistung verweigern, wenn der Kunde bei seinen Inhalten oder deren Bewerbung die gesetzlichen Anforderungen nicht beachtet.

Insbesondere wird der Kunde den Hinweis auf die Telefongebühren insbesondere gemäß § 43b TKG bei allen Werbemaßnahmen veröffentlichen.

#### 3. Prüfung und Gefahrenübergang

3.1. Der Kunde hat die Ware unverzüglich nach Erhalt auf Vollständigkeit und Übereinstimmung laut Rechnung zu überprüfen. Unterbleibt eine schriftliche Rüge innerhalb von 5 Tagen so gilt die Ware als ordnungsgemäß und vollständig geliefert, es sei denn, dass es sich um einen Mangel handelt, der bei der Untersuchung nicht erkennbar war.

3.2. Unwesentliche Mängel, die die Funktionstüchtigkeit des Liefergegenstandes nicht beeinträchtigt, berechtigen den Kunden nicht zu einer Verweigerung der Annahme.

3.3. Die Gefahr geht mit Übergabe des Vertragsproduktes an den Frachtführer, dessen Beauftragte oder andere Personen, die von der SOGIDIA AG benannt sind, auf den Kunden über. Dies gilt auch dann, wenn frachtfreie Lieferung vereinbart wurde. Soweit sich der Versand ohne Verschulden der SOGIDIA AG verzögert oder unmöglich wird, geht die Gefahr mit Meldung der Versandbereitschaft auf den Kunden über. Wird die Ware vom Käufer abgeholt, geht die Gefahr mit der Anzeige der Bereitstellung auf den Käufer über. Die Bestimmungen aus 3.3 gelten auch bei Rücksendungen nach Mängelbeseitigung bzw. entgeltlicher Serviceleistung an den Kunden.

#### 4. Eigentumsvorbehalt

4.1. Bis zur Erfüllung aller Forderungen, die der SOGIDIA AG aus jedem Rechtsgrund gegen den Käufer jetzt oder künftig zustehen, werden der SOGIDIA AG vom Käufer die folgenden Sicherheiten gewährt, die die SOGIDIA AG auf Verlangen des Käufers nach dessen Wahl freigeben wird, soweit ihr Wert den Wert der Forderungen nachhaltig um mehr als 20 % übersteigt.

4.2. Die Ware bleibt bis zur vollständigen Bezahlung Eigentum der SOGIDIA AG (Vorbehaltsware). Eine etwaige Be- oder Verarbeitung erfolgt stets für die SOGIDIA AG als Hersteller im Sinne des § 950 BGB, ohne die SOGIDIA AG zu verpflichten. Bei Verarbeitung oder Verbindung der Vorbehaltsware mit anderen Waren, entsteht für die SOGIDIA AG grundsätzlich ein Miteigentumsanteil an der neuen Sache, und zwar bei der Verarbeitung im Verhältnis des Wertes der Vorbehaltsware zum Wert der neuen Sache, bei Verbindung im Verhältnis des Wertes zum Wert der anderen Waren. Sollte der Abnehmer Alleineigentümer werden, räumt er uns bereits jetzt das Miteigentum im Verhältnis der genannten Werte ein und verwahrt die Sache unentgeltlich für uns. Werden die durch Verarbeitung oder Verbindung entstandenen Waren weiterveräußert, so gilt die nachfolgend vereinbarte Vorausabtretung nur in Höhe des Wertes der Vorbehaltsware.

4.3. Der Käufer ist berechtigt, die Vorbehaltsware im ordnungsgemäßen Geschäftsverkehr zu verarbeiten und zu veräußern, solange er nicht in Verzug ist. Verpfändungen oder Sicherungsübereignungen sind unzulässig. Die aus dem Weiterverkauf oder einem sonstigen Rechtsgrund (Versicherung, unerlaubte Handlung, usw.) bezüglich der Vorbehaltsware entstehenden Forderungen (einschließlich sämtlicher Saldoforderungen aus dem Kontokorrent) tritt der Käufer bereits jetzt sicherungshalber in vollem Umfang an uns ab. Wir ermächtigen ihn widerruflich, die an uns abgetretenen Forderungen für seine Rechnung im eigenen Namen einzuziehen.

Mit der Einziehungsermächtigung ist keinesfalls eine Ermächtigung nach § 185 Abs. 1 BGB gebunden, insbesondere nicht die Einwilligung zur Verfügung über die Forderung im Wege anderweitiger Abtretung. Eine Abtretung ist grundsätzlich unzulässig, es sei denn, es handelt sich um eine Abtretung im Wege des echten Factoring, die uns angezeigt wird und bei welcher der Factoringerlös den Wert unserer gesicherten Forderung übersteigt. Mit der Gutschrift des Factoringerlöses wird unsere Forderung sofort fällig. Die Einziehungsermächtigung kann nur widerrufen werden, wenn der Käufer seinen Zahlungspflichten gegenüber der SOGIDIA AG nicht ordnungsgemäß nachkommt.

4.4. Bei Zugriffen Dritter auf die Vorbehaltsware wird der Käufer auf das Eigentum der SOGIDIA AG hinweisen und diese unverzüglich benachrichtigen.

4.5. Gerät der Käufer in Zahlungsverzug oder erfüllt er sonstige wesentliche vertragliche Verpflichtungen schuldhaft nicht, ist die SOGIDIA AG berechtigt, die Vorbehaltsware zurückzunehmen oder ggf. Abtretung der Herausgabeansprüche des Käufers gegen Dritte zu verlangen. Die Rücknahme erfolgt grundsätzlich zum tagesaktuellen Preis, maximal jedoch in Höhe der ursprünglichen Kaufrechnung. In der Zurücknahme sowie in der Pfändung der Vorbehaltsware durch uns liegt kein Rücktritt vom Vertrag vor, soweit nicht das Abzahlungsgesetz Anwendung findet.

#### 5. Zahlung

5.1. Die Rechnungen sind je nach Vereinbarung per Vorauskasse, per Nachnahme in Bar, Nachnahme Verrechnungsscheck oder bei Abholung zahlbar, soweit nicht anders vereinbart. Die Lieferung erfolgt grundsätzlich unfrei, d.h. zu Lasten des Käufers per Paketdienst, Spedition oder eigenem Fahrzeug, es sei denn, es wurde ausdrücklich etwas anderes vereinbart.

5.2. Die SOGIDIA AG ist berechtigt, trotz anderslautender Bestimmungen des Käufers, im Wege des Kontokorrent Zahlungen mit dessen älteren Schulden zu verrechnen. Sind bereits Kosten und Zinsen entstanden, so sind wir berechtigt, die Zahlung zunächst auf die Kosten, dann auf die Zinsen und zuletzt auf die Hauptforderung anzurechnen. Der Käufer ist hiervon zu unterrichten.

5.3. Eine Zahlung gilt erst dann als erfolgt, wenn wir über den Betrag verfügen können. Schecks werden nur erfüllungshalber angenommen und gelten erst nach ihrer Einlösung als Zahlung.

5.4. Gerät der Käufer in Verzug, so sind wir berechtigt, von dem betreffenden Zeitpunkt ab Zinsen auf der Grundlage des § 247 Abs. 1 BGB zu berechnen. Der Nachweis eines höheren Schadens durch die SOGIDIA AG ist zulässig.

5.5. Alle Forderungen werden sofort fällig, wenn der Abnehmer mit der Erfüllung einer oder mehrerer Verbindlichkeiten in Verzug gerät, sonstige wesentliche Verpflichtungen aus dem Vertrag schuldhaft nicht einhält oder wenn uns Umstände bekannt werden, die geeignet sind, die Kreditwürdigkeit des Abnehmers zu mindern, insbesondere u.a. Zahlungseinstellung, Anhängigkeit eines Vergleiches oder Insolvenz. In diesen Fällen sind wir berechtigt, noch ausstehende Lieferungen zurückzuhalten oder nur gegen Vorauszahlungen oder Sicherheiten auszuführen.

5.6. Der Käufer ist zur Aufrechnung oder zur Ausübung eines Zurückbehaltungsrechtes nur berechtigt, wenn die Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt wurden oder unstreitig sind.

#### 6. Gewährleistung

6.1. Ist die Sache mangelhaft im Sinne von § 434 BGB, kann der Käufer unter den Voraussetzungen des § 437 Ziffer 1 BGB Nacherfüllung verlangen. Die Sache ist mangelhaft, wenn sie von der vertraglich vereinbarten Beschaffenheit abweicht. Ist die Beschaffenheit vertraglich nicht vereinbart, ist die Sache frei von Mängeln, wenn sie sich für die nach dem Vertrag vorausgesetzte Verwendung eignet oder eine Beschaffenheit aufweist, die bei Sachen der gleichen Art üblich ist und vom Käufer nach der Art der Sache erwartet werden kann. Die Parteien sind sich jedoch darüber bewusst, dass es nach dem Stand der Technik nicht möglich ist, Fehler der Produkte unter allen Anwendungsbedingungen auszuschließen.

# SOGIDIA

## AGB's

6.2. Von der Gewährleistung ausgeschlossen sind insbesondere Mängel bzw. Schäden, die zurückzuführen sind auf: betriebsbedingte Abnutzung und normalen Verschleiß, unsachgemäßen Gebrauch, Bedienungsfehler und fahrlässiges Verhalten des Kunden, Betrieb mit falscher Stromart oder -spannung sowie Anschluss an ungeeignete Stromquellen, Brand, Blitzschlag, Explosion oder netzbedingte Überspannungen, Feuchtigkeit aller Art, falsche oder fehlerhafte Programm-, Software- und/oder Verarbeitungsdaten sowie jegliche Verbrauchsteile, es sei denn, der Kunde weist nach, dass diese Umstände nicht ursächlich für den gerügten Mangel sind. Die Gewährleistung entfällt ferner, wenn Seriennummer, Typbezeichnung oder ähnliche Kennzeichen entfernt oder unleserlich gemacht wurden sowie bei Verstoß gegen die Garantiebestimmungen des Herstellers, soweit nicht bereits genannt.

6.3. Die gesetzliche Verjährungsfrist beträgt für Neuware 2 Jahre und beginnt mit Gefahrübergang im Sinne von Ziffer 3.3. Die Gewährleistung für gebrauchte Produkte, sog. B-Ware-Artikel ist ausgeschlossen.

6.4. Offensichtliche Mängel müssen unverzüglich, d.h. ohne schuldhaftes Verzögern, spätestens aber innerhalb von 8 Tagen vom Käufer schriftlich gerügt werden. Für versteckte Fehler gelten die gesetzlichen Bestimmungen. Bei berechtigten Mängeln besteht für die SOGIDIA AG die Wahl zwischen Reparaturleistung oder Ersatzlieferung. Die SOGIDIA AG kann die Nacherfüllung ablehnen, wenn sie faktisch unmöglich oder unzumutbar oder mit unverhältnismäßigen Kosten verbunden ist. Für die Nacherfüllungsleistung behält sich die SOGIDIA AG eine Nachfrist von 4 Wochen ab Anlieferung des mangelhaften Produktes vor. Erst in zweiter Linie kann der Käufer wahlweise von dem Vertrag zurücktreten oder den Kaufpreis mindern. Jedoch kann der Käufer erst nach 2-maligem Fehlschlag der Nacherfüllungsleistung Rückgängigmachung des Kaufvertrages verlangen. Der Rücktritt des Käufers ist jedoch ausgeschlossen wenn der Mangel nur geringfügig ist.

6.5. Im Gewährleistungsfall muss das defekte Teil bzw. Gerät und eine genaue Fehlerbeschreibung mit Angabe der Modell- und Seriennummer und einer Kopie der Rechnung, mit dem das Gerät geliefert wurde, an SOGIDIA AG, Serviceabteilung, Gabelsbergerstrasse 19, 50674 Köln zur Reparatur eingeschickt bzw. bei ihr angeliefert werden. Die Geräte müssen frei eintreffen. Bei unfrei eingesandten Geräten wird die Annahme durch die SOGIDIA AG verweigert. Durch den Austausch von Teilen, Baugruppen oder ganzen Geräten treten keine neuen Gewährleistungsfristen in Kraft. Die Gewährleistung beschränkt sich ausschließlich auf die Reparatur oder den Austausch der beschädigten Lieferungsgegenstände. Der Käufer hat bei Einlieferung der zu reparierenden Geräte dafür Sorge zu tragen, dass auf diesen befindliche Daten, die ihm wesentlich sind, durch Kopien gesichert werden, da diese bei Reparatureingriffen verloren gehen können. Die SOGIDIA AG übernimmt keine Haftung für verloren gegangene Datenbestände und hieraus resultierende Folgeschäden.

6.6. Im Falle der Reparaturleistung übernimmt die SOGIDIA AG die Arbeitskosten. Alle sonstigen Kosten die in Zusammenhang mit der Reparaturleistung stehen sowie die mit einer Ersatzlieferung verbundenen Nebenkosten, insbesondere die Transportkosten für das Ersatzstück, trägt die SOGIDIA AG soweit diese sonstigen Kosten zum Auftragswert nicht außer Verhältnis stehen.

6.7. Ersetzte Teile gehen in das Eigentum der SOGIDIA AG über.

6.8. Ergibt die Überprüfung einer Mängelanzeige, dass ein Gewährleistungsfall nicht vorliegt, ist die SOGIDIA AG berechtigt, für alle Aufwendungen Ersatz zu verlangen.

Kosten der Überprüfung und Reparatur werden zu den jeweils gültigen Servicepreisen der SOGIDIA AG berechnet. Im übrigen gelten die jeweils aktuellen Servicebedingungen der SOGIDIA AG.

7. Haftung und weitergehende Gewährleistung

7.1. Die SOGIDIA AG übernimmt keinerlei Eigenschaftszusicherungen der Hersteller und Vorlieferanten. Gleiches gilt für Werbeaussagen in Hersteller- und Lieferantenprospekten. Insoweit sind Schadenersatzansprüche des Käufers - gleich aus welchen Rechtsgründen - ausgeschlossen. Die SOGIDIA AG haftet ebenfalls nicht für entgangenen Gewinn oder sonstige Vermögensschäden des Käufers. Der Rückgriff des Käufers gem. § 478 Abs. 5 BGB ist ausgeschlossen.

7.2. Mit Ausnahme von Schäden an Leben, Körper oder Gesundheit ist bei leichter Fahrlässigkeit die Haftung ausgeschlossen, es sei denn, es wurden wesentliche Vertragspflichten verletzt. In diesem Fall haftet SOGIDIA AG jedoch nur für den beim Kunden typischerweise eintretenden und vorhersehbaren Schaden.

7.4. Bei vorsätzlichen Verstößen gegen vertragliche oder gesetzliche Pflichten haftet die SOGIDIA AG für nachgewiesene Vermögensschäden nicht unbeschränkt.

Bei grob fahrlässigen Verstößen ist die Haftung der SOGIDIA AG auf einen Höchstbetrag in Höhe von €0.000,00 beschränkt.

7.5. Vorstehende Haftungsausschlüsse und Begrenzungen gelten nicht für Ansprüche gemäß Produkthaftungsgesetz. Soweit unsere Haftung ausgeschlossen oder begrenzt ist, gilt dies auch für die persönliche Haftung unserer Angestellten, Arbeitnehmer, Mitarbeiter, Vertreter und Erfüllungsgehilfen.

8. Export- und Importgenehmigungen

8.1. Von der SOGIDIA AG gelieferte Produkte und technisches Know-How sind zur Benutzung und zum Verbleib in dem mit dem Käufer vereinbarten Lieferland bestimmt.

Die Wiederausfuhr von Vertragsprodukten - einzeln oder in systemintegrierter Form - ist für den Käufer genehmigungspflichtig und unterliegt grundsätzlich den Außenwirtschaftsvorschriften der Bundesrepublik Deutschland bzw. des anderen mit dem Käufer vereinbarten Lieferlandes. Der Käufer muss sich über diese Vorschriften selbstständig nach deutschen Bestimmungen erkundigen. Unabhängig davon, ob der Kunde den endgültigen Bestimmungsort der gelieferten Vertragsprodukte angibt, obliegt es dem Käufer in eigener Verantwortung, die ggf. notwendige Genehmigung der jeweils zuständigen Außenwirtschaftsbehörden einzuholen, bevor er solche Produkte exportiert.

8.2. Jede Weiterlieferung von Vertragsprodukten durch den Käufer an Dritte, mit und ohne Kenntnis der SOGIDIA AG, bedarf gleichzeitig der Übertragung der Exportgenehmigungsbedingungen. Der Kunde haftet für die ordnungsgemäße Beachtung dieser Bedingungen gegenüber der SOGIDIA AG.

9. EG-Einfuhrumsatzsteuer

9.1. Soweit der Kunde seinen Sitz außerhalb Deutschlands hat, ist er zur Einhaltung bezüglich der Regelung der Einfuhrumsatzsteuer der europäischen Union verpflichtet.

Hierzu gehört insbesondere die Bekanntgabe der Umsatzsteueridentifikationsnummer an die SOGIDIA AG ohne gesonderte Aufforderung. Der Käufer ist verpflichtet, auf Anfrage die notwendigen Auskünfte hinsichtlich seiner Eigenschaft als Unternehmer, hinsichtlich der Verwendung und des Transports der gelieferten Waren u.a. hinsichtlich der statistischen Meldepflicht an die SOGIDIA AG zu erteilen.

9.2. Der Kunde ist verpflichtet, jeglichen Aufwand - insbesondere eine Bearbeitungsgebühr -, der bei der SOGIDIA AG aus mangelhaften bzw. fehlerhaften Angaben des Käufers zur Einfuhrumsatzsteuer entsteht, zu ersetzen.

9.3. Jegliche Haftung der SOGIDIA AG aus den Folgen der Angaben des Käufers zur Einfuhrumsatzsteuer bzw. den relevanten Daten hierzu ist ausgeschlossen, soweit von Seiten der SOGIDIA AG nicht Vorsatz bzw. grobe Fahrlässigkeit vorliegt.

10. Anwendbares Recht

10.1. Der Kunde ist berechtigt, seine Ansprüche aus dem Vertrag abzutreten.

10.2. Für die Geschäftsbedingungen und die gesamten Rechtsbeziehungen zwischen der SOGIDIA AG und dem Käufer gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland.

Auf die vertraglichen Beziehungen zwischen den Vertragsparteien ist ausschließlich deutsches Recht anzuwenden. Soweit der Käufer Kaufmann im Sinne des HGB oder juristische Person des öffentlichen Rechts ist, findet das Fernabsatzgesetz (FernAbsG) als reines Verbraucherschutzgesetz keine Anwendung. Köln ist ausschließlicher Gerichtsstand für alle sich aus dem Vertragsverhältnis unmittelbar oder mittelbar ergebenden Streitigkeiten. Weiterhin ist Köln Erfüllungsort sowie Übergabeort im Sinne der Verpackungsordnung.

10.3. Sollten einzelne oder mehrere Bestimmungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen unwirksam sein oder werden oder eine Regelungslücke enthalten, so verpflichten sich die Vertragsparteien, in Verhandlungen mit dem Ziel einzutreten, die unwirksame oder unvollständige Bestimmung zu ersetzen oder zu ergänzen, die dem wirtschaftlichen Zweck der gewollten Regelung weitestgehend entspricht. Die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen bleibt davon unberührt.

10.4. Die Auftragsabwicklung innerhalb der SOGIDIA AG erfolgt mit Hilfe automatischer Datenverarbeitung. Der Kunde erteilt hiermit seine ausdrückliche Zustimmung zur Verarbeitung der der SOGIDIA AG im Rahmen vertraglicher Beziehungen bekannt gewordenen und zur Auftragsabwicklung notwendigen Daten.

Der Kunde ist auch damit einverstanden, dass die SOGIDIA AG die aus der Geschäftsbeziehung mit ihm enthaltenen Daten im Sinne des Datenschutzgesetzes für geschäftliche Zwecke der SOGIDIA AG verwendet.

10.5. Für von SOGIDIA AG mitgelieferte, nicht von SOGIDIA AG selbst hergestellte Software gelten die Bestimmungen des jeweiligen Lizenzvertrags. Diese sind dem jeweiligen Produkt beigelegt. Sie erklären ausdrücklich, diese anzuerkennen.

10.6. Für von SOGIDIA AG mitgelieferte, nicht von SOGIDIA AG selbst hergestellte Hardware gelten die Bestimmungen des jeweiligen Herstellers. Diese sind dem jeweiligen Produkt beigelegt. Sie erklären ausdrücklich, diese anzuerkennen.

Stand 01. Januar 2009